



Schulelternbeirat



Geschäftsordnung des Schulelternbeirats Gymnasium Kaltenkirchen

Der Schulelternbeirat (SEB) des Gymnasiums Kaltenkirchen hat in der Sitzung am 21. Februar 2005 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Änderungen:

1. SEB-Sitzung v. 24.10.2005
2. SEB-Sitzung v. 13.06.2007
3. SEB-Sitzung v. 28.04.2010
4. SEB-Sitzung v. 08.10.2015

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Der Schulelternbeirat besteht aus den Delegierten der Klassen.
- (2) Die Mitglieder im Schulelternbeirat haben StellvertreterInnen, die im Verhinderungsfall ihre Aufgaben wahrnehmen. Die StellvertreterInnen sind zugleich Ersatzmitglieder, die im Fall des Ausscheidens der Mitglieder in deren Stellung nachrücken.

§ 2 Aufgabe des Schulelternbeirates

- (1) Aufgabe des Schulelternbeirates ist es (SchulG § 70 Abs. 3)
 1. das Vertrauen zwischen Schule und Elternhaus zu festigen und zu vertiefen,
 2. das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen,
 3. den Eltern Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben,
 4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und den zuständigen Stellen in Schule und Schulverwaltung zu unterbreiten und
 5. das Verständnis der Öffentlichkeit für Erziehung und Unterricht in der Schule zu stärken.
- (2) Der Schulelternbeirat wählt aus der gesamten Elternschaft seine VertreterInnen für die Schulkonferenz und für die Fachkonferenzen für 2 Jahre.
- (3) Der Schulelternbeirat wählt seine/n VertreterIn für den Kreiselternbeirat (KEB) und deren/dessen StellvertreterIn für 2 Jahre.
- (4) Der Schulelternbeirat wählt nach Aufforderung durch den Schulträger seine VertreterInnen in den Schulleiterwahlausschuss.
- (5) Der Schulelternbeirat hat das Recht, von dem/der SchulleiterIn über alle grundsätzlichen, die Schule gemeinsam interessierenden Fragen unterrichtet zu werden und die notwendigen Auskünfte erteilt zu bekommen (SchulG § 72 Abs. 3).
- (6) Einer vierjährigen Zustimmung des Schulelternbeirates bedürfen (SchulG § 72 Abs. 4)
 - die Festlegung der täglichen Unterrichtszeiten

- die Entscheidung über die Zahl der unterrichtsfreien Sonnabende im Monat
- die Einführung der Ganztagschule (SchulG §6 Abs. 1 bis 3)
- die Durchführung von Schulversuchen
- die Entscheidungen über Ausnahmen vom Verbot des Warenverkaufs
- die Abschlüsse sonstiger Geschäfte

§ 3 Organe

- (1) Organe des Schulelternbeirates sind
 1. der/die Vorsitzende des Schulelternbeirates
 2. der/die 2. Vorsitzende des Schulelternbeirates und
 3. der Vorstand des Schulelternbeirates
- (2) Der Vorstand des Schulelternbeirates besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende des Schulelternbeirates, die/der 2. Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von dem Schulelternbeirat jeweils für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die/der gewählte KreiselternbeiratsvertreterIn ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

§ 4 Aufgaben der/des Vorsitzenden

Die Aufgaben der/des Vorsitzenden des Schulelternbeirates sind neben der Geschäftsführung und der Vertretung des Schulelternbeirates gegenüber der Schule und nach außen vor allem

1. die Einberufung des Schulelternbeirates und die Leitung der Sitzungen sowie die Durchführung der Beschlüsse
2. die Teilnahme an der Schulkonferenz (SchulG § 62 Abs. 8)
3. die Erstattung des Jahresberichtes in der ersten Sitzung des Schulelternbeirates nach Beginn des Schuljahres
4. die Information des Schulelternbeirates über alle die Elternschaft betreffenden Fragen, sofern nicht die Schulleitung dieses gem. SchulG § 72 Abs. 3 bereits getan hat
5. die Einberufung und Leitung der jeweils 1. Elternversammlung im Schuljahr bis zur Wahl des Klassenelternbeirats in den Klassen 5, 7 und E und anderen neu zusammengesetzten Klassen in Absprache mit noch amtierenden Klassenelternbeiräten.
6. nach Ablauf der Amtsdauer die Unterrichtung der Nachfolgerin/des Nachfolgers über die Arbeit des Elternbeirates sowie die Übergabe der schriftlichen Unterlagen.

§ 5 Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen des Schulelternbeirates ist in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail einzuladen. Die Einladung der Schulärztin/des Schularztes und die Einladung von Beauftragten des Jugendamtes erfolgt im Einvernehmen mit dem/der SchulleiterIn, die Einladung von anderen Gästen im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (2) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; sie/er ist für die Ordnung verantwortlich (SchulG § 76 Abs. 3).
- (3) Vor Beginn der Sitzung kann die Ergänzung der Tagesordnung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Schulelternbeirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Später gestellte Anträge bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, bevor sie behandelt werden können.
- (4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder Zuruf. Auf Verlangen eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung mit verdecktem Stimmzettel.

- (5) Auf Einladung nehmen an den Sitzungen des Schulelternbeirates der/die SchulleiterIn und evtl. weitere LehrerInnen, der/die SchülersprecherIn sowie der/die VertreterInnen des Schulträgers oder der Schulaufsichtsbehörde und ggf. „Dritte“ teil.
- (6) Die Schulelternbeiratssitzungen sind nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind die gewählten SEB-Delegierten, die jeweiligen StellvertreterInnen sowie die übrigen Mitglieder der Klassenelternbeiräte.
- (7) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten ist verboten, ebenso die Angaben zu Abstimmungsergebnissen. Die Weitergabe von Informationen an öffentliche Organe, insbesondere der Presse obliegt dem Vorstand und seiner/m Vorsitzenden.

§ 6 Sitzungstermine

- (1) Der Schulelternbeirat wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Schuljahr einberufen. Er muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Schulleiter es verlangen.
- (2) Nachfolgende Termine sind einzuhalten:
 1. innerhalb der ersten 6 Wochen nach Schuljahresbeginn gemäß Wahlordnung für Elternbeiräte (WahlOEB)
 2. 2 Wochen vor der 1. Schulkonferenz und 2 Wochen vor der 2. Schulkonferenz. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Terminen abgewichen werden (SEB-Beschluss vom 06.04.2004)

§ 7 Beschlüsse

- (1) Die Sitzung des Schulelternbeirates ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Das gleiche gilt für die Entscheidung über die Veröffentlichung der Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 8 Niederschriften

- (1) Die/der SchriftführerIn wird mit der schriftlichen Einladung zur Schulelternbeiratssitzung benannt. SchriftführerIn der 1. SEB-Sitzung ist turnusgemäß mit Beginn des Schuljahres die/der SEB-Delegierte der Klasse 6a. Für weitere SEB-Sitzungen werden als SchriftführerInnen die SEB-Delegierten der Parallelklassen festgelegt. Sollte die Klassenstufe 6 nicht genügend SEB-Delegierte aufweisen, findet die Fortsetzung in der Klassenstufe 8 statt.
- (2) Benannte SchriftführerInnen sind verpflichtet, im Verhinderungsfall für Ersatz zu sorgen und dem/der Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung den Namen der/des Protokollführenden mitzuteilen. In der Regel sind dies die/der entsprechende SEB-VertreterIn des Klassenelternbeirats.
- (3) Die/der SchriftführerIn fertigt die Niederschriften der Sitzungen des Schulelternbeirates. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über den Ort und den Tag der Sitzung, den Namen des/der Leitenden der Sitzung, eine Liste der anwesenden Teilnehmer und Gästen, die behandelten Themen und die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, ggf. das Ergebnis von Wahlen und Angaben darüber, ob die Verhandlungen vertraulich sind. Die namentliche Zuordnung von Wortbeiträgen soll nicht Inhalt des Protokolls sein.

- (4) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und von der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der Regel in Abschrift den Mitgliedern des Schulelternbeirates und der Schulleitung innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Nicht-öffentliche Protokollbestandteile werden in einem separaten Anhang zusammengefasst. Die SEB-Delegierten können die öffentlichen Protokollbestandteile an die Klasseneltern per E-Mail verteilen. Auf den Klassenelternversammlungen ist die Niederschrift ohne die nicht-öffentlichen Bestandteile zur Einsicht auszulegen.

§ 9 Beteiligung der SEB-Delegierten als WahlhelferInnen bei den Wahlen der Klassenelternbeiräte

Im Rahmen der Wahlen der Klassenelternbeiräte übernehmen zur Unterstützung des SEB-Vorstands folgende SEB-Delegierte die Funktion des Wahlhelfers / der Wahlhelferin:

Wahlen in den Klassen der Jahrgangsstufe 5:	SEB-Delegierte der Jahrgangsstufe 6
Wahlen in den Klassen der Jahrgangsstufe 7:	SEB-Delegierte der Jahrgangsstufe 8
Wahlen in den Klassen der Jahrgangsstufe E:	SEB-Delegierte der Jahrgangsstufe 9

§ 10 Haushalt des Vorstandes

Für Geschäftsausgaben durch den Vorstand, darf dieser sich im kleinen Rahmen Haushaltsmittel erwirtschaften. Der Vorstand führt den Haushalt und berichtet dem SEB über die Verwendung der Mittel.

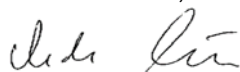
§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderungen der Geschäftsordnung sind gleichzeitig mit der Einladung zu der Sitzung des Schulelternbeirates bekannt zu machen, in der über die Änderung beschlossen werden soll. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung mit ihren Änderungen tritt nach der Verabschiedung am 08. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Die/der Vorsitzende des Schulelternbeirates händigt der/dem LeiterIn des Gymnasiums Kaltenkirchen sowie den neuen Mitgliedern des Schulelternbeirates jeweils ein gültiges Exemplar der Geschäftsordnung aus.

Kaltenkirchen, 08.10.2015



.....
Andreas Lübker
(Vorsitzender des SEB)